

Todesgefahr kann nach Eichmann, falls der Ortsordinarius nicht mehr angegangen werden kann, auch der *Beichtvater* für den Gewissensbereich vom Hindernis des Subdiakonates oder Diakonates dispensieren; im Abschnitt über die Behebung der Ehehindernisse heißt es: der Beichtvater kann nur von *geheimen*, nicht von öffentlichen Hindernissen dispensieren. Ob für unsere Verhältnisse can. 142 nicht einer etwas ausführlicheren Behandlung bedürfte? In § 54 wird der Unterschied zwischen Delegation und Stellvertretung gut hervorgehoben. Sehr richtig ist die Bemerkung: die Vicarii Delegati sind als Vertreter der Apostolischen Vikare nicht Ordinarien; ebenso richtig die Ansicht, daß die Erteilung der Vollmacht zur gültigen Trauung als Delegationsakt zu betrachten ist. Error communis ist gegeben, wenn der die Jurisdiktion Ausübende an dem Ort, wo er sie übt, allgemein oder doch von dem größten Teil der Bewohner des Sprengels irrtümlich als rechtmäßiger Inhaber betrachtet wird. Diese Ansicht gibt meines Erachtens den wahren Sinn des can. 209 wieder. Klar ist die Behandlung von can. 476, § 3: „ad loci Ordinarius, *audito parochio*, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari.“ Treffend sind die Bemerkungen über Klausur der Nonnen und Beteiligung an öffentlichen Wahlen und über die Äbte, welche vor dem Kodex das Privileg hatten, kraft dessen sie mit der erfolgten Wahl als *benediziert* galten. Zu bemerken ist noch, daß der Verfasser in can. 1157 Ordinarius als Ordinarius loci nimmt und in can. 1541 „valor locationis“ als Mietpreis. Am Schluß sei noch auf einige Versehen aufmerksam gemacht: Bd. 1, S. 157, Note 3, heißt es irrtümlich mit Berufung auf Archiv f. k. KR., 106.673, 15. Juli 1925; das Jahr ist 1926. S. 242 wird das Bistum Danzig zu Deutschland gerechnet im Gegensatz zum Annuario Pontificio. S. 340 ist can. 610 statt 660 zu nehmen; zu Bd. 2, S. 15, Note 2, bemerke: Pius X. hat am 11. April 1909 die Kirche S. Maria degli Angeli de Portiuncula zu Assisi ebenfalls zur „Basilica Patriarchalis et Capella Papalis“ mit einem päpstlichen Altar erhoben.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

Manuale Iuris Canonici in usum scholarum edidit *Dominicus M. Prümmer O. P.*, professor in universitate Friburgi Helvetiorum — editio *sexta*, quam curavit *Engelbertus M. Münch O. P.* Freiburg 1933.

Das für den Schulgebrauch durch den klaren Aufbau und die praktische Behandlung nach Frage und Antwort sehr geeignete Werk, das der 1931 gestorbene Autor im Jahre 1927 in einer 5. Auflage auf den neuesten Stand brachte, ist in einer fast unveränderten 6. Auflage erschienen. Der Herausgeber hat die inzwischen bis 1932 erfolgten Entscheidungen der Kodexkommission in einem eigenen Anhang angeführt und in einem sehr praktischen Index aller quaestiones zu den einzelnen Kanones registriert, so daß Neuentscheidungen leicht und übersichtlich nachgetragen werden können.

Linz a. D.

Prof. Dr Josef Fließner.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.